

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 190 b - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 - für ein Gebiet südwestlich der Kemnader Straße, zwischen Haus-Nr. 52 und Haus-Nr. 138 und nördlich der Hülsbergstraße

Der Bebauungsplan Nr. 190 ist seit dem 20.01.71 rechtsverbindlich. Anlaß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes war vorrangig das Fehlen der ausreichenden Erschließung der Baugrundstücke. Im wesentlichen setzt der Bebauungsplan eine ein- bis zwei-geschossige Wohnbebauung fest, die im Süden durch eine Grünzone begrenzt wird.

Um eine möglichst optimale Anordnung und Ausnutzung der Grundstücke zu erreichen, ist seinerzeit gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine von der Straße Weidengrund nach Süden abzweigende Erschließungsstraße vom Eigentümer (in Abstimmung mit der Stadt Bochum) errichtet worden. Erst der Bau dieser Straße hat die Voraussetzung zur Bebauung der heute daran angeschlossenen Grundstücke ermöglicht.

Nunmehr ist die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlage vorgesehen.

Zur Anpassung des Bebauungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 erforderlich.

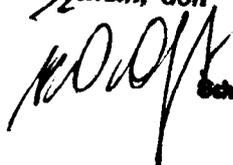
Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 190 bleiben bei der Änderung unberührt. Die Änderung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die von der Änderung betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sind angehört worden.

Kosten werden durch die Planverwirklichung voraussichtlich nicht entstehen.

BESCHLUSS - AUSFERTIGUNG
Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 22. FEB. 1983


Schriftführer